ELGA GmbH

Anbindung an ELGA für Labormedizin

Datum	06.06.2025
Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des Dokumentes	3
2.	Welche Voraussetzungen zur Verwendung von ELGA sind für Labore zu erfüllen?	3
2.1.	Allgemeines	3
2.2.	Anbindung an das Gesundheitsinformationsnetzwerk	3
2.2.1.	Anbindung an ELGA-Bereich	3
2.2.2.	e-card System	4
2.3.	eHVD und GDA-Index	4
2.3.1.	Gruppenpraxis und Ambulatorium	4
3.	Welche Befunde können in ELGA gespeichert werden?	5
3.1.	Wie ist der Befund „Labor- und Mikrobiologiebefund“ aufgebaut?	5
4.	Müssen Laborbefunde in ELGA gespeichert werden?	5
5.	Antikörperbestimmungen	6
6.	Was bedeutet „Situatives Opt-Out“?	6
7.	ELGA-Aushang	7
8.	Wo erhalte ich Informationen und Unterstützung bei Fehlermeldungen?	7
9.	Weitere Unterstützung	8

1. Zweck des Dokumentes

Dieses Dokument bietet eine Orientierungshilfe zu den wichtigsten Voraussetzungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von ELGA im labormedizinischen Bereich.

2. Welche Voraussetzungen zur Verwendung von ELGA sind für Labore zu erfüllen?

2.1. Allgemeines

Laborbefunde können durch Angehörige des ärztlichen Berufes (auch in Form einer Gruppenpraxis), sofern diese Fachärztinnen und Fachärzte der Sonderfächer Medizinisch-Chemische Labordiagnostik oder Klinische Hygiene und Mikrobiologie sind, sowie durch Krankenanstalten (dies sind auch selbstständige Ambulatorien) in ELGA gespeichert werden.

2.2. Anbindung an das Gesundheitsinformationsnetzwerk

Der Zugriff auf ELGA muss grundsätzlich über gesicherte Netzwerke erfolgen. (GIN, eHINET, Healix)
Die technischen Aspekte der Anbindung an ELGA sind in der ELGA-Gesamtarchitektur unter Punkt 3.9 abgebildet.

https://www.elga.gv.at/fileadmin/user_upload/Dokumente_PDF_MP4/Technisches/ELGA_Gesamtarchitektur_2.30b.pdf

Weitere technische Informationen: https://www.elga.gv.at/technischer-hintergrund/technischer-aufbau-im-ueberblick/

2.2.1. Anbindung an ELGA-Bereich

Um e-Befunde in ELGA speichern zu können, ist die Anbindung an einen ELGA-Bereich erforderlich, der den benötigten Befundspeicher im gesicherten Netzwerk (Repository) zur Verfügung stellt.

Die Anbindung kann mit oder ohne Verwendung der e-card nativ über den Anbindungsgateway (AGW) des ELGA-Bereiches oder über die Bereichssoftware erfolgen und ermöglicht lesen und schreiben von e-Befunden und e-Medikation.

Kontaktinformationen zu ELGA-Bereichsbetreibern erhalten Sie bei der ELGA-Serviceline für GDA:

Tel: 050 124 44 22 werktags von Mo. bis Fr. 07.00 - 17.00 Uhr, Sa. 07.00 - 12.00 Uhr
e-Mail: support@elga-serviceline.at

2.2.2. e-card System

Das e-card System der Sozialversicherungen dient der Identifikation von Patientinnen und Patienten und zur Übermittlung abrechnungsrelevanter Daten. Im Zusammenhang mit ELGA wird das e-card System zur Identifikation von ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern (ELGA-GDA) und Patientinnen und Patienten verwendet.

Auch ELGA-GDA ohne Verträge zur Abrechnung mit den Krankenkassen können das e-card System nutzen, dazu ist ein spezieller Vertrag zur Nutzung von ELGA erforderlich.

⚠ Bei der Anbindung von Gruppenpraxen und selbständigen Ambulatorien beachten Sie die Hinweise unter Punkt 2.3.1.

Via e-card System können e-Befunde gelesen, aber nicht geschrieben werden, e-Medikationsdaten können gelesen und geschrieben werden.

Die Anbindung an das e-card System kann mittels ELGA-Proxy oder über die Schnittstelle SS12 erfolgen.

ELGA-Bereich und das e-card System können auch parallel genutzt werden.

Weitere Informationen:
https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.895049&portal=ecardportal

2.3. eHVD und GDA-Index

ELGA-GDA werden über den GDA-Index erfasst, mit entsprechenden Rollen hinterlegt und über die OID identifiziert.

Jeder Gesundheitsdiensteanbieter, der ELGA verwenden möchte, muss im GDA-Index enthalten und im Status „aktiv“ sein. Die Eintragung in den GDA-Index erfolgt über die entsprechende Registrierungsstelle.

Fachärztinnen und Fachärzte und Gruppenpraxen werden über die Ärzteliste registriert.

Selbstständige Ambulatorien werden in der Liste der selbstständigen Ambulatorien geführt und über die Länder registriert.

Im eHealth-Verzeichnisdienst (eHVD) können Daten von ELGA-GDA abgerufen werden:
https://www.gesundheit.gv.at/gda

2.3.1. Gruppenpraxis und Ambulatorium

Für Einrichtungen die als Gruppenpraxis oder als selbstständiges Ambulatorium geführt werden und **die das e-card System verwenden**, ist eine Eintragung der OID zur entsprechenden Vertragspartnernummer auf Seite der Sozialversicherung notwendig, damit die Identifikation des ELGA-GDA über das Auslesen der Admin-Karte funktioniert. Wenden Sie sich dazu bitte an die ELGA-Serviceline für GDA:

Tel: 050 124 44 22 werktags von Mo. bis Fr. 07.00 - 17.00 Uhr, Sa. 07.00 - 12.00 Uhr
e-Mail: support@elga-serviceline.at

3. Welche Befunde können in ELGA gespeichert werden?

Derzeit können folgende Befundtypen in ELGA bereitgestellt werden:

- Ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe
- Labor- und Mikrobiologiebefunde
- Befunde der bildgebenden Diagnostik inkl. Bilddaten
- Pflegesituationsberichte
- Ambulanzbefunde
- Telemonitoring-Episodenberichte

3.1. Wie ist der Befund „Labor- und Mikrobiologiebefund“ aufgebaut?

Anwendungsfälle, Informationen und Beispieldokumente finden Sie im CDA-Implementierungsleitfaden „Labor- und Mikrobiologiebefund“ unter:

https://wiki.hl7.at/index.php?title=ILF:Labor-_und_Mikrobiologiebefund_Guide

Für die korrekte Umsetzung der des Leitfadens könnten Beispiele für CDA-Dokumente (HL7 Clinical Document Architecture) über den Online-CDA-Validator geprüft werden:
https://ovp.elga-services.at/

4. Müssen Laborbefunde in ELGA gespeichert werden?

Zusammengefasst bestehen folgende Verpflichtungen zur Speicherung von Labor- und Mikrobiologiebefunden.

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
Selbstständige Ambulatorien	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten ambulante Behandlung	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten stationäre Behandlung	01.01.2026
freiberufliche Fachärztinnen und Fachärzte der Sonderfächer Medizinisch-Chemische Labordiagnostik und Klinische Hygiene und Mikrobiologie	01.07.2025

Quelle: https://www.gesundheit.gv.at/dam/gesundheitgvat/elga/elga-gda/Brosch-re__Speicherverpflichtungen_in_ELGA.pdf

Hinweis: e-Medikationsdaten sind von selbstständigen Ambulatorien bei der Verordnung zu speichern, für freiberufliche Fachärztinnen und Fachärzte der Sonderfächer Medizinisch-Chemische Labordiagnostik und Klinische Hygiene und Mikrobiologie besteht keine Verpflichtung.

ELGA-Teilnehmende haben gegenüber den behandelnden oder betreuenden ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern grundsätzlich das Recht, die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA zu verlangen. Dies ist im Einzelfall mit der betroffenen Person abzuklären.

5. Antikörperbestimmungen

Antikörperbestimmungen werden im zentralen Impfregister (e-Impfpass) gespeichert.
Informationen zum Implementierungsleitfaden finden Sie unter:
https://wiki.hl7.at/index.php?title=ILF:E-Impfpass_Guide

Derzeit sind Antikörperbestimmungen zu Diphtherie, Masern, Röteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Polio, Tetanus, Varizellen und Tollwut in ELGA verpflichtend zu speichern.
Andere Antikörperbestimmungen können von Angehörigen des ärztlichen Berufs ebenfalls in ELGA gespeichert werden, sofern diese medizinisch indiziert sind.
Grundlagen dazu sind die eHealth-Verordnung 2025 und das GTelG 2012.

6. Was bedeutet „Situatives Opt-Out“?

ELGA-Teilnehmende haben das Recht der Aufnahme von elektronischen Verweisen und ELGA-Gesundheitsdaten einschließlich einzelner Medikationsdaten **für einen Behandlungs- oder Betreuungsfall** zu widersprechen, sofern dies nicht aufgrund anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen ausgeschlossen ist.

Über dieses Recht sind Patientinnen und Patienten aufzuklären, insbesondere bei ELGA-Gesundheitsdaten, die sich auf

a) HIV-Infektionen,
b) psychische Erkrankungen,
c) die in § 71a Abs. 1 GTG (Gentechnikgesetz) genannten genetischen Daten oder
d) Schwangerschaftsabbrüche

beziehen.

Wird der Widerspruch bei der zuweisenden Ärztin, dem zuweisenden Arzt ausgesprochen, erstreckt sich dieser auch auf die Speicherung von Laborbefunden durch die ausführende Einrichtung. Ein solcher Widerspruch im Behandlungsfall wird nicht in ELGA abgebildet und muss auf anderem Wege dokumentiert werden.

7. ELGA-Aushang

Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter haben über die Bestimmungen des §16 Abs. 1 bis 3 GTelG 2012 in Form eines leicht lesbaren, gut sichtbaren und zugänglichen Aushanges in ihren Räumlichkeiten zu informieren. (Labore ohne Patientenkontakt müssen dieser Verpflichtung nicht nachkommen.)

Vorlagen für den Aushang erhalten Sie über Ihre Standesvertretung oder in den Anlagen zur ELGA-Verordnung 2015.

8. Wo erhalte ich Informationen und Unterstützung bei Fehlermeldungen?

Für allgemeine Informationen zu ELGA, Unterstützung bei der Bedienung und bei technischen Fragen und Fehlermeldungen steht die ELGA-Serviceline für GDA zur Verfügung.

⚠ Bei Fehlermeldungen, die eine Transaktionsinfo enthalten, leiten Sie die gesamte Meldung an die ELGA-Serviceline für GDA weiter!

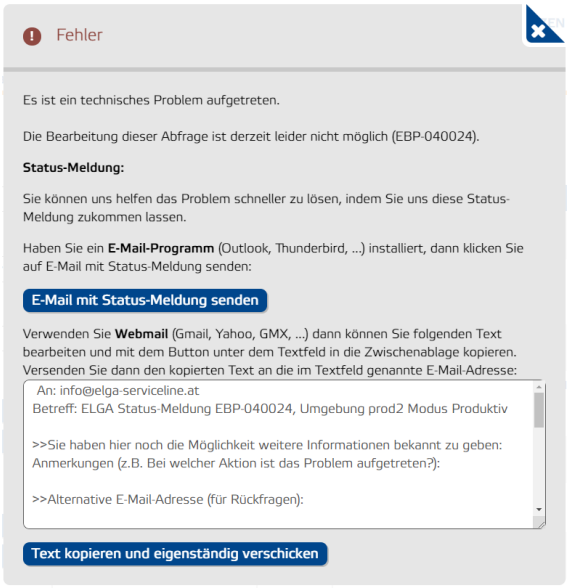

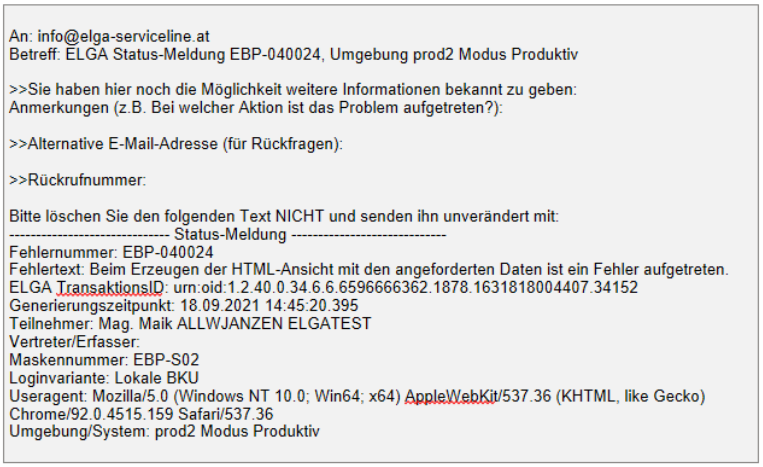

ELGA-Serviceline für GDA:
Tel: 050 124 44 22 werktags von Mo. bis Fr. 07.00 - 17.00 Uhr, Sa. 07.00 - 12.00 Uhr
Email: support@elga-serviceline.at

9. Weitere Unterstützung

Unterstützung für Softwarehersteller
ELGA-Serviceline für GDA:
Tel: 050 124 44 22 werktags von Mo. bis Fr. 07.00 - 17.00 Uhr, Sa. 07.00 - 12.00 Uhr
Email: support@elga-serviceline.at

Unterstützung für ELGA-Bereichsbetreiber
ELGA-Serviceline für ELGA-Betreiber
Tel: 050 124 44 44 werktags von Mo. bis Fr. 07:00 - 17:00 Uhr
Email: betreiber@elga-serviceline.at

ELGA GmbH (2nd level Support, Produkt- und Betriebssteuerung)
Email: service@elga.gv.at

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor/Verantwortlicher	Beschreibung der Änderungen
1	10.06.2025	RBL	Dokument erstellt
1	17.06.2025	RBL	Revision
1	20.06.2025	RBL	Freigabe

Ansprechpartner

Name	Organisation	E-Mail
Robert Blaha	ELGA GmbH	Robert.blaha@elga.gv.at